

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**

— Drucksache 11/1522 —

**Betr.: Entlassung von Gefangenen ohne Entlassungsvorbereitungen**

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Alm-Merk, Brauns, Dr. Holtfort, Radloff, Waike, Weber (SPD) vom 11. 9. 1987

Im Strafvollzug ist die Anordnung von Lockerungen eine der wichtigsten Maßnahmen, die den schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzuges gegensteuern und helfen sollen, ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen. Abgelehnt werden Vollzugslockerungen mit der Begründung, daß zu befürchten sei, die betreffenden Gefangenen würden sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Gefangene wurden in den Jahren 1985, 1986 und bis 30. 6. 1987 aus niedersächsischen Justizvollzugsanstalten entlassen, ohne daß ihnen Vollzugslockerungen (§§ 15, 11 StVollzG) gewährt wurden (aufgeschlüsselt nach Fallgruppen)?
2. Warum wurden Lockerungen versagt, und worauf stützte sich diese Versagung (Gutachten, allgemeine Bewertung)? In wie vielen Fällen war das Gutachten älter als ein Jahr?
3. Inwieweit wurden die Vollzugslockerungen versagt, obwohl der Vollzugsplan des Gefangenen die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung vorsah (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 StVollzG)?

**Antwort der Landesregierung**

Der Niedersächsische Minister der Justiz  
— 4519 I — 402.4 —

Hannover, den 19. 11. 1987

Zu 1 bis 3:

In den Jahren 1985, 1986 und bis 30. 6. 1987 wurden aus niedersächsischen Justizvollzugsanstalten 14 554 Gefangene nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe in die Freiheit entlassen.

Die Beantwortung der — zum Teil sehr detaillierten — Fragen könnte nur durch Einzelauswertung der Gefangenenpersonalakten aller Entlassenen erfolgen.

Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist nicht zu vertreten.

Allgemein ist zu den Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung zu sagen:

Auf die Entlassung wird nach dem Willen des Gesetzgebers von Beginn des Vollzuges an hingearbeitet:

„Beim Vollzug jeder Strafe soll . . . die Vollzugsbehörde von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzuges so ausgestalten, daß sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können.“ (Bundestags-Drucksache 7/918 S. 46). Zu den Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung zählen auch Vollzugslockerungen nach § 11 StVollzG und Urlaub nach §§ 13, 35, 15 Abs. 3 und 15 Abs. 4 StVollzG.

Diese Maßnahmen dürfen jedoch nur — wie in der Anfrage zutreffend ausgeführt worden ist — angeordnet werden, „wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde“ (§ 11 Abs. 2 StVollzG).

Ferner muß in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Vollzugslockerung oder der Urlaub als Behandlungsmaßnahme zur Erreichung des Vollzugszieles geeignet ist.

Ausdrücklich befaßt sich der Sonderurlaub nach § 15 Abs. 3 StVollzG mit der Entlassungsvorbereitung.

Danach kann „innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden“. Häufig besteht jedoch kein zwingendes Bedürfnis für diesen Sonderurlaub, da Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung bereits durch andere Vollzugslockerungen oder Regelurlaub nach § 13 StVollzG oder im Wege des Besuchs- bzw. Schriftverkehrs getroffen worden sind.

In dem der Anfrage zugrunde liegenden mehrjährigen Zeitraum ist deshalb auch nur insgesamt in 3 978 Fällen Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung nach § 15 Abs. 3 StVollzG gewährt worden.

Remmers